

# Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes  
u. des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Nr. 2	Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder monatlich 25 Mark ohne Bestellgeld.	Köln, den 20. Januar 1923. Geschäftsstelle Denloerwall 9. Fernruf Anno 5338	Redaktionschluss Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Inzeratannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Mädelnstraße 67.	20. Jahrg.
----------	--	--	--	---------------

## Wirtschaftliche u. politische Sorgen.

Die ersten Tage des neuen Jahres haben für die deutsche Wirtschaft mancherlei Enttäuschungen gebracht. Die Ablehnung der englischen Reparationsvorschläge durch das französische Kabinett, infolgedessen die Pariser Konferenz auflos, stellt die Wiederkehr geordneter Zustände in Europa erneut in Frage. Die erste Folge der erneut laut werdenden unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse für die deutsche Wirtschaft war, daß die Marktwährung einen starken Rückgang erlitt. Eine weitere starke Preissteigerung ist aller Lebenswichtigen Artikel folgte auf dem Fuße. Die Arbeiterschaft, überhaupt die gesamte minderbemittelte Bevölkerung, schaut mit größter Sorge der kommenden Zeit entgegen.

In diesen wirtschaftlichen Sorgen gesellen sich die politischen Gefahren für einen Teil unseres Volkes, insbesondere für die Bewohner der Abseitsprovinz. Der französische Imperialismus läßt das deutsche Volk nicht zur Ruhe kommen. Die Gefahr ist größer, wie jemals zuvor. Sie kann nur dann überwunden werden, wenn das ganze deutsche Volk wie ein Mann aufsteht, um die Machtgewalt der Franzosen abzuwehren. Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1922 die Gefahr der christlichen Arbeiterkraft angesichts der drohenden Gefahren treffend zum Ausdruck gebracht, indem er nachstehende Entschlüsse einstimmig annahm.

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands teilt die Sorgen und die Enttäuschung, die die gesamte Mittelklasse seiner Verbände mit der Abseitsprovinz im besetzten Gebiete infolge der unerhörten Bedrohung des Rheinlandes durch den französischen Imperialismus erfüllen.

Der Vorstand des Gesamtverbandes wird keine ganze Kraft mit einsehen, um diesen neuen Anschlag Frankreichs zurückzuweisen. Das Rheinland ist deutsch und wird deutsch bleiben. Die Achtung des Weltgewissens vor der nationalen Verbundenheit des rheinischen Landes und der rheinischen Bevölkerung mit dem Reich und dem gesamten deutschen Volke muß so vertrauen wir, härter sein, als die jedes nationalen Rechtes baren Machtgewalt Frankreichs. Deutschland muß zudem, nicht zuletzt auch im Interesse der gesamten Weltwirtschaft, wirtschaftlich wieder zur Gesundheit kommen. Der Griff nach dem Rheinland aber würde den wirtschaftlichen Ruin Deutschlands und damit Europas nur noch vervollständigen. Es ist genaug der Vergewaltigung des Rechtes! Es ist genug des Leidens und der Not! Es muß aufhören und nicht neu herbeiführen und zerstören werden.

Der Vorstand des Gesamtverbandes vertritt darauf, daß die christliche Arbeiterschaft

des Rheinlandes, im eblen Wettstreit mit der übrigen rheinischen Bevölkerung, nach wie vor in unbedingbarer Treue festhält am einzigen Vaterland. An dieser Festigkeit müssen Frankreichs Macht- und Zerstörungspläne scheitern.

Auch der Vorstand des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften, der am 13. und 14. Dezember in Freiburg i. Brsa. tagte, nahm einstimmig eine Entschlüsse an, die im Hinblick auf die französischen Absichten betr. das Rheinland und das Ruhrgebiet von besonderer Bedeutung ist. Die Entschlüsse hat folgenden Wortlaut:

„Der am 13. und 14. Dezember 1922 in Freiburg i. Brsa. versammelte Vorstand des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften stellt mit Besorgnis fest, daß sich die wirtschaftliche Lage Europas seit dem Innsbrucker Kongress im Juni d. J. wesentlich verschlechtert hat und das soziale Elend in vielen Staaten immer weitere Volkschichten erfasst. Der Vorstand schreibt diese katastrophale Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Tatsache zu, daß die Regierungen die Grundzüge der Gerechtigkeit und Liebe nur ungenügend zur Anwendung bringen. Er gibt erneut der Überzeugung Ausdruck, daß in den gegenseitigen Beziehungen der Völker an die Stelle der rohen Gewalt die höhere Macht der Sittlichkeit und des Rechts treten muß. Er fordert daher mit allem Nachdruck die Durchführung der vom 2. Internationalen Kongress der christlichen Gewerkschaften in Innsbruck geforderten Maßnahmen und verlangt insbesondere:

1. Die endgültige Regelung der zwischenstaatlichen Schuldverhältnisse.
  2. Möglichste Beseitigung aller unproduktiven Ausgaben, namentlich der Ausgaben für Rüstungszwecke in allen Ländern.
  3. Die Herabsetzung der Belastung und Belastungskosten zugunsten des Wiederaufbaues.
- Der Vorstand des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften ist der Ansicht, daß jede durch die Regierung getroffene Entscheidung, die im Widerspruch zu den vorher bezeichneten Maßnahmen steht, die wirtschaftliche Lage noch mehr verwirrt und dadurch das Elend der Völker noch mehr verschlimmert. Der Vorstand des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften richtet einen eindringlichen Appell an alle angehörenden Verbände, in ihren Ländern eine aktive Tätigkeit im Sinne des in Innsbruck aufgestellten Weltwirtschaftsprogramms zu entwickeln.“

## Lohnbewegungen.

**Damen-Schneiderel.**  
Am 8. und 9. Januar fanden für die Herren- und Damen-Schneiderel zentrale Lohnverhandlungen statt. Nach den Vor-

gängen bei der letzten Verhandlung war mit starken Widerständen im Arbeitgeberlager zu rechnen. Sie blieben auch nicht aus. Doch war das Bestreben beider Vertragsparteien unverkennbar, auch diesmal wieder zu einer zentralen Lohnordnung zu kommen. Nach anhaltiger Verhandlung gelang es denn auch, ein Abkommen zu tätigen, mit dem sich beide Teile unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abfinden können. Die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Abkommens sind folgende:

### Herren-Schneiderel.

Die Stadtgruppeneinteilung bleibt unverändert bestehen.  
Auf die in der Lohnwoche vom 7. bis 13. Januar 1923 zur Auszahlung gelangenden Löhne aller Arbeitnehmer wird ein Teuerungszuschlag von 10 Prozent gewährt.  
Für die Stadtgruppen werden vom 14. Januar 1923 an folgende Spitzenlöhne festgesetzt:

Gruppe 1	495 M	Gruppe 2	415 M
„	3a 400 M	„	3b 385 M
„	4a 362 M	„	4b 353 M
„	5a 347 M	„	5b 335 M
„	6a 318 M	„	6b 310 M
„	7a 295 M	„	7b 285 M

Die Abschaffung der Ortslöhne wird von 2,50 M auf 5,— M und von 2,— M auf 4,— M erhöht.  
Der Stundenlohn der Reparaturschneider beträgt jeweils 2,— M weniger.

### Damen-Schneiderel.

Auf die in der Lohnwoche vom 7. bis 13. Januar zur Auszahlung gelangenden Löhne aller Arbeitnehmer wird ein Teuerungszuschlag von 10 Prozent gewährt.  
Die Stundenlöhne für selbständige Damen-

Gruppe 1	455 M	Gruppe 2	435 M
„	3a 420 M	„	3b 404 M
„	4a 380 M	„	4b 370 M
„	5a 364 M	„	5b 351 M
„	6a 333 M	„	6b 325 M
„	7a 309 M	„	7b 295 M

Zur Errechnung der Löhne nach dem Reichsschema für die Damen-Schneiderel werden folgende Spitzenlöhne der Position B1 (für Schneiderinnen) vereinbart:

Hamburg	342,50 M
Köln, Düsseldorf, Wiesbaden	304,50 M
Barmen, Elberfeld, Mainz	290,50 M
Bremen, Breslau, Dresden, Hannover, Kiel, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart	280,— M
Heidelberg, Münster	269,50 M
Cassel, Donauwörth	259,50 M
Köln	247,— M
Görlitz	243,— M

### Allgemeines.

Die vorstehenden Löhne und Bestimmungen sind für die Entlohnung vom 14. Januar 1923 an maßgebend, bei Zeitlohnarbeitern vom

13. Januar 1923 an, wenn die Lohnwoche am Sonnabend oder früher beginnt.

Das Abkommen ist mit 14tägiger Frist kündbar.

Die übrigen Bestimmungen des Abkommens wurden füngemäß so vereinbart, wie sie im Stuttgarter Abkommen enthalten sind.

### Servantkonjektion.

Neue Lohnverhandlungen für die Branche fanden am 6. Januar statt. Die Forderungen der Gehilfenverbände lauteten auf 60 Prozent Lohnerhöhung und Erhöhung des Stücklohnes für Hosen und Schwarze Westen. Das Ergebnis der Verhandlungen entspricht nicht den gehegten Erwartungen. Die Arbeitgeber waren trotz der nachgewiesenen starken Steigerung der Lebenshaltungskosten nicht bereit, über eine 30prozentige Erhöhung der Löhne hinaus zu gehen; eine Erhöhung der Stücklohnklänge lehnten sie strikte ab. Nach lauten, scharfen Auseinandersetzungen wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Mitglieder der nachstehendes Lohnabkommen getroffen:

### Sohnabkommen vom 6. Januar 1923.

Zwischen den unterzeichneten Verbänden ist folgendes Abkommen getroffen worden:

1. Der prozentuale Steuerzuschlag auf Lohn erhöht sich auf 30 600 Proz.
2. Die Zeit- und Zuschneiderlöhne erhöhen sich laut anliegender Tarifmäßiger Aufstellung.
3. Die neuen Lohnsätze für Akkord- und Zeitlohnarbeiter treten in Kraft mit Beginn der Lohnwoche, in welche

### Montag, der 8. Januar 1923 fällt.

4. Akkordarbeiter (Einzelarbeiter und Zwischenmeister) sind verpflichtet, das Arbeitsquantum der vorangegangenen Lohnwoche zu dem bisherigen Lohnzuschlag (23 500 Proz.) zu liefern.

5. Wenn durch Krankheitsfall oder durch unvorhergesehene Einwirkung der Arbeitnehmers behindert war, treten für den Teil der Behinderung die neuen Sätze in Kraft.

6. Soweit Zuschneider einen höheren als den tarifmäßigen Lohn erhalten, ist ihnen der in Markt erreichte Tarifzuschlag zu gewähren.

7. Der nächste Verhandlungstermin hat innerhalb 14 Tagen nach Eingang neuer Lohnforderungen stattzufinden.

Die unter Ziffer 2 genannte Aufstellung über die Zeitlöhne ist den Ortsgruppen zugegangen. Wir können dieselbe infolge Raummangel nicht zum Abdruck bringen.

### Uniformlieferung.

Für diese Branche fanden am 4. Januar in Stuttgart zentrale Lohnverhandlungen statt. Es wurde nachstehendes Vereinbarung getroffen:

### Sohnabkommen vom 4. Januar 1923.

Die Vertragsparteien des Reichstarifvertrages der Uniform-Lieferungsbetriebe schlossen folgendes Lohnabkommen:

1. Auf dem Lohnsatz vom 1. Januar 1923 wird für die Lohnwoche, in welche Montag, der 8. Januar 23 fällt, ein Zuschlag von 15 Prozent gewährt.

2. Mit der Lohnwoche, in welche Montag, der 15. Januar 1923 fällt, erhöht sich dieser Zuschlag auf 20 Prozent.

Bei Errechnung der Lohnsätze zu 1 und 2 werden Kleinabträge auf volle 10 Pfennig aufgerundet.

3. Dieses Abkommen erobigt mit der Lohnwoche, in welche Montag, der 29. Januar 1923 fällt.

4. Punkt 4 und 5 der Vereinbarung vom 20. Dezember 22 finden auch auf dieses Abkommen entsprechende Anwendung.

Dobeln wird mit Riela für den Januarlohn gleichgestellt.

## Änderung des Steuerabzuges.

Der Antrag der Reichregierung, das Reichseinkommensteuergesetz der Gehaltswertung anzupassen, hat dem Ausschuss und inzwischen auch dem Plenum des Reichstages vorgelegen. Gegenüber den Beschlüssen des Ausschusses sind im Plenum manche Änderungen beschlossen

worden, die eine weitere Entlastung der Lohn- und Gehaltsempfänger darstellen. So wird das Lohnsteuergesetz für 1922 auf 400 000 Mark erhöht (die Regierung schlug 250 000 M vor, der Beschluss des Ausschusses lautete auf 300 000 M). Das bedeutet praktisch, daß für alle Lohn- und Gehaltsempfänger bei einem Einkommen bis zu 400 000 M im Jahre 1922 die Steuerabzug durch den Steuerabzug abgegolten ist.

Für 1923 ist die Grenze für die Besteuerung mit 10 Prozent auf 1 Million Mark hinaufgehoben worden. Wer also im Jahre 1923 nicht mehr als 1 Million Mark verdient, hat durch den zehnprozentigen Lohnabzug keine Steuerabzug abgegolten. Bei der „Lohnsteuer“ ermäßigt sich der Betrag des Steuerabzuges von 10 v. H. des Arbeitslohnes für den Steuerpflichtigen monatlich um 200 M

für die Ehefrau monatlich um	48 M
wöchentlich um	200 M
für ein minderjähr. Kind monatlich um	48 M
wöchentlich um	1000 M
für ein minderjähr. Angehörigen (nach Genehmigung durch das Finanzamt) monatlich um	240 M
wöchentlich um	1000 M
Werbungslosten monatlich um	240 M
wöchentlich um	240 M

Wenn ein minderjähriges Kind über 17 Jahre alt ist und eigenes Arbeitseinkommen bezieht, so kommt ein Abzug für dieses Kind nicht in Frage.

Die neuen Bestimmungen traten am 1. Januar 1923 in Kraft.

## Die Christen an der Arbeit.

Unter dieser Ueberschrift bringt der „Deutsche Hutarbeiter“ in Nummer 52 vom letzten Jahre einen wünschenswerten Artikel, der sich mit Vorgängen in Twistringen beschäftigt. Dem deutschen Hutarbeiterverbande sind in Twistringen die Helle fortgeschritten. Ein großer Teil seiner dortigen Mitglieder trat zu unserem Verbands über. Unsere Gruppe zählt bereits 45 Mitglieder. Deshalb verleben wir auch die Mut der Genossen und billigen ihnen vorwiegend für ihre Schimpfepistel mildere Umstände zu. Nur einiges sei kurz richtig gestellt.

Die Versammlung über die im „Deutschen Hutarbeiter“ berichtet wurde, war einberufen vom Kartell der christlichen Gewerkschaften. Kollege Sandmeier von unserem Verbands referierte. Daß er in seinem Referate den Genossen den Spiegel ihrer angeblichen religiösen und politischen „Neutralität“ vorhielt, war wohl selbstverständlich, nachdem gerade in letzter Zeit von der Seite die Rasse recht frei aus dem Sack gelassen wurde. Die übrigen Behauptungen in dem Artikel sind durchwegs falsch. Die Genossen sind in der öffentlichen Versammlung ergebenig zu Worte gekommen. Erst als die Referate erschöpft war, wurde nach den Schlussworten des Referenten die öffentliche Versammlung geschlossen, um Gelegenheit zu haben, unsere neue Gruppe zu konstituieren. Ein großer Teil der Versammelten hatte nämlich sich bereit erklärt, zu unserem Verbands überzutreten. Die im „Deutschen Hutarbeiter“ betriebene Deke gegen die Geistlichen und das offene Bekenntnis zum Sozialismus hatte den Hutarbeiterinnen und -arbeitern die Augen geöffnet. Sie hatten erkannt, daß ihr Platz fernerhin nicht mehr im Deutschen Hutarbeiterverbände sein konnte.

Die weiteren Ausführungen in dem Artikel sind so überein und tragen den Stempel der Unwahrheit so deutlich an sich, daß es sich nicht verlohnt, darauf einzugehen. Wir wollen der Redaktion des „Deutschen Hutarbeiter“ jedoch noch einen Gefallen tun und ihr den vorletzten Satz des Artikels bestätigen, der lautet:

„Wir glauben aber, die katholische Arbeiterkraft weiß, daß wirtschaftliche und politische Angelegenheiten mit religiösen nichts zu tun haben.“ Ganz recht! Und weil die christliche Arbeiterschaft dies weiß, deshalb schließt sie sich einer Organisation an, in der ihre religiöse Ueber-

zeugung nachtet wird und in der ihre Beiträge ausschließlich zur Verbesserung ihres wirtschaftlichen Lage verwandt werden.

## Aus der Hutbranche.

Die Talchenmachererei aus Strohhorten kommt im Maau immer mehr in Aufnahme. Es dürften bereits über 400 Heimarbeiterinnen und -arbeiter beschäftigt sein. Dieser Nebenweig der Strobgewerke verarbeitenden Industrie scheint für unsere Strohhutarbeiterin schaffende Bedeutung zu erlangen. Der Arbeitsvorgang ist leicht und schnell erlernbar. Es besteht deshalb die Wahrscheinlichkeit, daß viele bisher nicht in der Hutbranche beschäftigt oder in ihr nicht hinreichend brauchbaren Personen sich dem Talchenflechten zuwenden werden. Durch Steigerung der Anforde an die Qualität der Arbeit und Verbesserung der Muster sollte man einem ungeheuren Andrang vorbeugen und die Wettbewerbssituation mit anderen Erzeugungsarbeiten verbessern. Sonst wird sich diese hier noch innig Industrie auf den aroben Absatzmärkten schwerlich durchsetzen. Die Unternehmer müssen allerdings auch trachten, nur gute Gesellschafter zu lassen; denn mit ungleichmäßigen und brüchigen Sorten läßt sich einwandfreie, wirklich schöne Arbeit nicht herstellen.

Unser Verband hat sein Augenmerk in letzter Zeit auf den gewerkschaftlichen Zusammenhalt der Arbeitnehmer in der Talchenmachererei besonders gerichtet. Besonders in Schwaben dem Hauptstutz dieser Industrie — und in Schaffau, wo viel Heimarbeiter gefestigt wird, sollte der größere Teil der Arbeitnehmer erfasst werden. Drei dazu gewählte Kommissionen lassen es sich aneignen sein die Sache zu fördern. Der erste Erfolg ist nun erzielt. Es gelang, mit den drei maßgebenden Fabrikanten einen Lohnvertrag abzuschließen, der im allgemeinen eine Verdoppelung der bisher geschätzten Stücklöhne bringt und die Grundlage für eine fortschreitende Verbesserung der Löhne geschaffen hat.

Wir lassen den Tarif im Wortlaut folgen. Der Tarifvertrag für die Strohhutmachererei.

Zwischen den Talchenfabrikanten im Maau einerseits und dem Berufsverband christlicher Hutarbeiter, Abteilung Talchenmacher, andererseits ist am 20. Dezember 1922 folgender Lohnvertrag abgeschlossen und mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft getreten worden.

Die arundende Lohnnorm ist der Stücklohn.

Für die Bezahlung ist stets derjenige Lohnsatz maßgebend, der am Lieferungsstase der fertigen Arbeit gilt.

Es muß durchaus einwandfreie Arbeit geliefert werden; bei Ablieferung mangelhafter Arbeit dürfen beim einzelnen Stück entfallende Lohnsätze gemacht werden. Mangelhafte Beschaffenheit des Geflechtes ist dabei in billiger Weise zu berücksichtigen.

Die in der Anlage zu diesem Tarif niedersetzten Grundlöhne und Tabellen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages.

Bei den einzelnen Löhnen unterbleiben die die Stücklöhne nach der Breite des verarbeiteten Geflechtes, und zwar a) unter 10 Millimeter, b) über 10 Millimeter.

Hiernach ergeben sich ab 1. Januar 1923 folgende Stück-Grundlöhne:

Größe I: a) 75 M. b) 100 M. Größe II: a) 125 M. b) 75 M. Größe III: a) 150 M. b) 90 M. Größe IV: a) 200 M. b) 100 M. Größe V: a) 250 M. b) 110 M.

Dieser Vertrag gilt mit seinen allgemeinen Bestimmungen bis zum 30. September 1923.

Die Zeitwertungen der einzelnen Stücke und die Stücklöhne können auf Antrag eines der vertragschließenden Teile für jeden Kalendermonat neu festgesetzt werden. Neue Muster sind den Grundlöhnen dieses Tarifes entsprechend in den Tarif aufzunehmen.

Schwaben, den 21. Dez. 1922.

Unterzeichnet:

Diesem Tarif ist ein Anhang beiliegend, der die Grundlöhne der einzelnen Firmen in ein einheitliches System bringt und die auf die einzelnen Stücke entfallende Arbeitssätze festlegt. Ferner und damit auch die Lohnsätze stellen nur für einen Monat, jedoch es unmaßlich ist. Antimmitigkeiten in der Lohnwertungen jederzeit zu beilegen und die Stücklöhne den Lebenshaltungskosten entsprechend zu ändern.

In den Talchenmacherinnen und -machern steht es nun, durch Ausschüttung des Verbandes die Voraussetzung für die noch sehr notwendige Weiterentwicklung der Löhne und für Eindeutigkeit einiger noch nicht tariflich geregelter Betriebe zu schaffen.